

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1: Name und Sitz

Alumni Sportwissenschaft Universität Bern ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Bern.

II. Zweck

Art. 2: Zielsetzung

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern und seiner Vorgängereinstitute mit der Gelegenheit zu einem regelmässigen Wiedersehen und der Kontaktpflege mit Dozierenden und Studierenden
- Bereitstellen von Informationen und Hilfestellungen für den Übergang von der Universität ins angestrebte Berufsfeld sowie zur beruflichen Weiterbildung im Dialog mit Partnerinstitutionen
- Förderung des Informationsaustausches zwischen sportwissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis
- Schaffung von Möglichkeiten für Kooperationen und Engagements mit externen Partnern

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Aufnahme von Mitgliedern

Aktivmitglieder können Personen werden, die am Institut für Sportwissenschaft an der Universität Bern einen Abschluss erlangt haben sowie aktive oder ehemalige Dozierende und Assistierende des Instituts. Zudem hat der Vorstand die Möglichkeit weitere Personen aufzunehmen.

Mitglieder können auch in der Schweiz domizilierte juristische Personen werden.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand und ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über eine Ablehnung und deren Begründung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich, unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen Personen ernennen, die sich um die Vereinigung in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss fallen sämtliche Rechte des Mitgliedes dahin.

IV: Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/die Rechnungsrevisoren

Art. 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art. 8: Zuständigkeit Mitgliederversammlung

Jährlich einmal tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie beschliesst insbesondere über

- a) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) den Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie die Décharge-Erteilung an die Rechnungsführerin/den Rechnungsführer und die Rechnungsrevisorinnen/die Rechnungsrevisoren
- d) das Arbeitsprogramm und das Budget für das folgende Jahr
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen/der Rechnungsrevisoren.

Nicht ordentliche statutarische Traktanden sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus durch den Vorstand

Art. 9: Beschlussfassung Mitgliederversammlung

Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 10: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden fünf bis acht Personen zusammen:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- c) Geschäfts- und Rechnungsführerin oder Geschäfts- und Rechnungsführer
- d) zwei bis fünf Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes gilt das absolute Mehr. Wird es im ersten Wahlgang nicht erreicht, scheidet die Kandidatin/der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Das wiederholt sich, bis nur noch zwei Kandidatinnen/Kandidaten übrig bleiben, unter welchen das relative Mehr entscheidet.

Eine aktuell am Institut für Sportwissenschaft tätige Person vertritt das Institut im Vorstand, nicht aber als Präsidentin/Präsident. Das Institut hat für diese Person das Vorschlagsrecht.

Art. 12: Zuständigkeit Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die administrative Führung der Vereinigung
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Mitgliederwerbung und –aufnahme
- d) die Vertretung der Vereinigung nach aussen
- e) die Umsetzung der Zielsetzungen gemäss Art. 2

Art. 13: Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 14: Beschlussfassung Vorstand

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigsten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über die Sitzungen des Vorstandes wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 15: Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Geschäfts- und Rechnungsführerin oder der Geschäfts- und Rechnungsführer besitzen für die Vereinigung zu zweien die rechtsverbindlichen Kollektivunterschriften. Im Zahlungsverkehr ist die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer für vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossene Ausgaben einzeln unterschriftsberechtigt.

Art. 16: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

V. Schlussbestimmungen

Art. 17: Statutenänderung

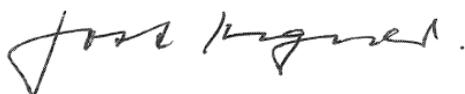
Die Abänderung der Statuten kann nur durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung der Vereinigung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder.

Ergibt die Liquidation der Vereinigung einen Überschuss der Aktiven, so ist dieser für einen geeigneten Zweck im Rahmen der Arbeit des Instituts für Sportwissenschaft vorzusehen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2009 genehmigt.

Alumni Sportwissenschaft Universität Bern

Der Präsident:



Jost Hegner

Der Geschäftsführer:



Christian Moesch